



**Frankfurt
Main
Finance**

BEITRAGSORDNUNG des Vereins „Frankfurt Main Finance“



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder und FinTech-Mitglieder des Vereins.
- (2) Mit Beitritt zum Verein gilt die Beitragsordnung als akzeptiert.

§ 2 Überprüfung und Anpassung der Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung wird vom Präsidium in zweijährigem Turnus überprüft und gegebenenfalls angepasst
- (2) Sie kann erstmalig nach dem 31.12.2009 geändert werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für **ordentliche Mitglieder** beträgt **75.000 Euro jährlich**. In begründeten Fällen kann das **Präsidium** einen **geringeren Beitrag** festsetzen; hierüber sind der Vorstand und die Mitglieder zu unterrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für **Fördermitglieder** beträgt **25.000, 15.000 oder 5.000 Euro jährlich**. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe ist insbesondere die Betriebsgröße zu berücksichtigen; dieser Geldbeitrag kann – vorbehaltlich Absatz 3 – **nicht** reduziert werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für FinTech-Mitglieder beträgt in den ersten drei Jahren der Mitgliedschaft 500 Euro jährlich. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe ist zu berücksichtigen, dass die maximale Anzahl der Mitarbeiter nicht höher sein darf als 50 und das Unternehmen nicht länger als 5 Jahre besteht.
- (4) Das Präsidium kann in begründeten Fällen beschließen, dass bestimmte Fördermitglieder – anstelle der Geldzahlung gemäß Absatz 2 – ihren Beitrag in Form von **Sachleistungen** erbringen. Diese können insbesondere in der Erstellung von Studien für den Verein, in der Durchführung von Veranstaltungen oder in der Bereitstellung personeller und materieller Ressourcen bestehen. Die zu erbringenden Sachleistungen können sich in Abstimmung mit dem Präsidium jährlich ändern.
- (5) In Geld zu leistende Beiträge sind in voller Höhe unverzüglich nach der Gründung des Vereins bzw. in den Folgejahren jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung **fällig**. Neu beitretende Mitglieder haben den Beitrag innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Beitritt zu entrichten. Beiträge sind **immer in voller Höhe für das gesamte Geschäftsjahr** zu zahlen, auch dann, wenn ein ordentliches Mitglied oder ein Fördermitglied aufgrund des Beitritts während eines Geschäftsjahres oder aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft im Verlauf eines Geschäftsjahres nicht das gesamte Jahr Mitglied ist. Sachbeiträge sind jeweils in Abstimmung mit dem Präsidium zu leisten.